

Betriebs- und Betreuungskonzept Wohnheim

1. Trägerschaft

Das Wohnheim Ländli Züri ist ein Arbeitszweig der Stiftung Ländli mit Sitz in Oberägeri / ZG.

2. Organisation

Der Betrieb wird durch die Geschäftsleitung und den Stiftungsrat der Stiftung Ländli beaufsichtigt. Die Mitarbeitenden sind der Institutions- und Bereichsleitung des Ländli Züri unterstellt.

3. Zielsetzung

Wir nehmen psychisch beeinträchtigte Männer und Frauen im Alter von 18 bis 48 Jahren in familiäre Gemeinschaften auf und bieten ihnen eine individuelle Unterstützung an, um folgende Ziele zu erreichen:

- vermehrte Selbständigkeit im Alltag
- Übernahme von Verantwortung
- Interne oder externe berufliche Integration
- sinnvolle Freizeitgestaltung
- Verbesserung der sozialen Kompetenzen (Konfliktfähigkeit, Aufbau von Beziehungen)
- Auseinandersetzung mit Lebensproblemen und Sinnfragen
- Umgang mit Krankheit und Krankheitsprophylaxe
- Entwicklung von Lebensstrategien und Zukunftsperspektiven

Es ist uns wichtig, in allen Bereichen die Begabungen und Ressourcen der Bewohner und Bewohner/innen zu entdecken und zu fördern. Gleichzeitig legen wir Wert darauf, dass sie ihre eigenen Grenzen kennen lernen und akzeptieren können.

4. Angebote

4.1. Wohnen

Das Wohnheim Ländli Züri umfasst drei Wohngruppen mit 5, 7 und 9 Plätzen. Ihnen stehen je eine grosszügig konzipierte Wohnung mit möblierten Einzelzimmern, Küche, Dusche/Bad/WC und Wohnzimmer zur Verfügung. Die Einzelzimmer sind mit einem Lavabo mit Spiegelschrank ausgerüstet. Es besteht die Möglichkeit kostenlos auf das WLAN zuzugreifen. Zum gemeinschaftlichen Leben dienen Aufenthaltsräume und ein Fitnessraum. Im Erdgeschoss des Hauses befindet sich ein Restaurant und Garten.

4.2. Betreuung

Die Betreuung durch die Mitarbeitenden ist werktags von 8.00 bis 21.00 Uhr gewährleistet, am Samstag von 10.00 bis 19.00 Uhr. Nachts und an Sonntagen besteht ein Pikettdienst in Form von Nachtpräsenz im Haus oder der externen Erreichbarkeit per Notfalltelefonnummer.

Wir arbeiten mit dem Bezugspersonensystem und fokussieren unsere Interventionen auf eine soziale wie auch berufliche Integration. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnenden sind dabei von zentraler Bedeutung.

a) Eintrittsphase: In den ersten vier Wochen geht es vor allem um das Einleben in die Hausgemeinschaft und um den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zum Betreuungsteam. Zudem wird in dieser Zeit eine individuelle Zielsetzung für den Wohnaufenthalt festgelegt. Anschliessend wird ein schriftlicher Förderplan erarbeitet. Die interne Bezugsperson sucht dabei eine enge Zusammenarbeit mit dem Bewohner bzw. der Bewohnerin und den externen Bezugs- und Fachpersonen. Diese nehmen persönlich am Eintrittsgespräch teil oder geben eine schriftliche, bzw. telefonische Stellungnahme ab.

b) Wohnaufenthalt: Die internen Bezugspersonen begleiten ihre Bewohnenden in den Alltagsfragen und führen regelmässige Einzelgespräche mit ihnen. Die erarbeiteten Förderpläne werden quartalsweise überprüft und angepasst. Die Bezugspersonen sind verantwortlich für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Behörden und externen Bezugspersonen. Alle 6 Monate finden Standortgespräche statt, um die festgelegte Zielsetzung zu überprüfen und anzupassen. An diesen Sitzungen beteiligen sich der Bewohner oder die Bewohnerin, die interne Bezugsperson und, wenn immer möglich, die ärztliche oder therapeutische Fachperson, die amtliche Bezugsperson und die Ansprechperson des Arbeitsplatzes.

Die Bewohner und Bewohnerinnen übernehmen praktische Verantwortung für das gemeinschaftliche Leben ihrer Wohngruppe im Bereich der Haushaltführung und Kochen, sowie für das eigene Zimmer und die persönliche Wäsche. Sie erhalten dazu sachkundige Anleitung. Bezugspersonengespräche, WG-Leben und das Erledigen der Ämtli setzen eine gewisse Präsenz voraus, welche das Betreuungsteam, falls nötig, von der Klientel auch einfordert.

Mitarbeitende und Bewohnende treffen sich wöchentlich zum Wohngruppenabend. Dort werden organisatorische und gemeinschaftliche Anliegen besprochen, man setzt sich mit Lebensfragen auseinander und führt gemeinschaftsfördernde Aktivitäten durch. Die Atmosphäre in den Wohngruppen wird familiär gestaltet. Gegenseitige Annahme, Wertschätzung, Echtheit und Vergebung sind zentrale Werte.

Die Aufenthaltsbedingungen der Bewohnenden sind im Wohnvertrag geregelt. Die Hausordnung und das Dokument "Rechte und Pflichten" sind integrale Bestandteile davon.

c) Austrittsphase: Im Anschluss an den Wohnaufenthalt unterstützen wir die Bewohnenden bei der Suche nach einer Wohnform, in der sie sich weiterentwickeln können.

4.3. Arbeit

Wir unterstützen die Bewohner und Bewohnerinnen bei der Suche nach einer passenden externen Arbeit oder Ausbildung. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der IV-Berufsberatung. Zudem verfügen wir über insgesamt 12 Integrations-Arbeitsplätze in Küche und Service des hauseigenen Restaurants, sowie in der internen Hauswirtschaft (vergleiche Betriebs- und Betreuungskonzept Werkstätte).

4.4. Freizeit

Die Bezugsperson fördert auf der Grundlage von Partizipation und Empowerment die individuelle Freizeitgestaltung der Bewohnerin, des Bewohners. Die Betreuerinnen und Betreuer geben Anregungen zur Freizeitgestaltung, fördern Eigeninitiativen und begleiten gemeinschaftliche Anlässe wie Feste, Ausflüge, sportliche Unternehmungen, und das jährliche Sommerprogramm. Regelmässig werden Themenabende zu Lebensthemen, Sportarten oder Freizeitgestaltungsmöglichkeiten angeboten. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, den Fitnessraum im Haus zu benützen. Das grosse Freizeitangebot der Stadt Zürich unterstützt ebenfalls die Integration im Freizeitbereich.

5. Aufnahme- und Austrittsverfahren

5.1. Aufnahmebedingungen

- Alter bei Eintritt: Mindestens 18 Jahre, höchstens 48 Jahre
- Sicherstellung der Finanzierung (Kostengutsprache) durch
 - IV-Rente und Ergänzungsleistungen oder
 - ein Sozialamt oder
 - eine IV-Stelle im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme
- Halbtagesstruktur (interne oder externe Arbeit / Ausbildung)
- regelmässiger Kontakt zu einer ärztlichen oder therapeutischen Fachperson
- keine Abhängigkeit von Drogen oder Alkohol
- keine Selbst- oder Fremdgefährdung
- Mitarbeit bei der Bewältigung des WG-Alltags (Ämtli)
- Motivation an sich zu arbeiten anhand einer Förderplanung

5.2. Aufnahmeverfahren

a.) Hausbesichtigung: Die interessierte Person vereinbart eine Hausbesichtigung, bei Bedarf in Begleitung einer Bezugsperson.

b.) Schriftliche Anmeldung und Bewerbungsgespräch: Nach dem Einreichen des Anmeldeformulars wird ein Bewerbungsgespräch mit der Bereichsleitung Wohnen geführt. Die interessierte Person erteilt darin Auskunft über ihre persönliche Situation und ihre Motive für einen Aufenthalt im Ländli Züri. Eine Schweigepflichtentbindung ist notwendig, um in Bezug auf die Aufnahme Erkundigungen bei ärztlichen oder therapeutischen Fachpersonen, Sozialarbeitenden oder weiteren Bezugspersonen einzuholen. Sämtliche Angaben werden streng vertraulich behandelt.

c.) Probezeit: Die zweimonatige Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Entscheidungsfindung, ob das Ländli Züri das geeignete Wohnheim für die Erreichung der festgelegten Ziele ist.

d.) Aufnahmeentscheid nach der Probezeit: Der Entscheid wird vom Betreuungsteam gefällt. Falls erforderlich, kann die Probezeit um einen Monat auf maximal drei Monate verlängert werden.

5.3. Aufenthaltsdauer

In der Regel beträgt die Aufenthaltsdauer zwei bis drei Jahre. Das Wohnheim des Ländli Züri ist keine Langzeit-Einrichtung. Sind Selbständigkeit und Stabilität soweit fortgeschritten, dass ein begleitetes oder selbständiges Wohnen möglich ist, streben wir mit den Bewohnenden einen Wohnwechsel an.

5.4. Austrittsverfahren

a.) Ordentlicher Austritt: Der Austritt erfolgt bei Erreichung der Ziele, die beim Eintritt festgelegt wurden. Bei Situationen, in denen der Bewohner oder die Bewohnerin, bzw. das Betreuungsteam einen Abbruch des Aufenthaltes für notwendig erachtet, gilt ebenfalls die einmonatige Kündigungsfrist auf Ende Monat. Der Austritt wird mit der internen Bezugsperson sorgfältig geplant und vorbereitet.

b.) Ausserordentlicher Austritt: In der Probezeit gilt gegenseitig eine Kündigungsfrist von 7 Tagen, falls der Bewohner oder die Bewohnerin merkt, dass der Wohnaufenthalt im Ländli Züri nicht den eigenen Erwartungen entspricht oder das Betreuungsteam feststellt, dass das Ländli Züri nicht den geeigneten Betreuungsrahmen bieten kann. Bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung oder bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Hausordnung kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

Während einer allfälligen Krisenintervention in einer Klinik, deren Dauer absehbar ist, bleibt das Mietverhältnis bestehen.

6. Autonomie und Partizipation

Selbständiges und eigenverantwortliches Handeln der Bewohnenden ist uns sehr wichtig. Wir fördern ihre Selbstbestimmung wie auch soziale Integration. Ihre persönliche Glaubensüberzeugung und ihre Privatsphäre werden respektiert. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Dokument "Rechte und Pflichten" und unsere Hausordnung.

Wir legen Wert darauf, dass die Bewohner und Bewohnerinnen an der Gestaltung des Wohnaufenthaltes partizipieren können. Dafür stehen ihnen unterschiedliche Gefässe zur Verfügung, wie die Bezugspersonengespräche, die WG-Abende, das WG-Journal und eine regelmässige Zufriedenheitsbefragung.

7. Persönlichkeitsschutz

Der Persönlichkeitsschutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden ist im Merkblatt "Persönlichkeitsschutz" ausgeführt.

8. Bewegungseinschränkende Massnahmen und Notfallszenarien

Das Ländli Züri führt keine bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (ZGB) und des Strafrechts (StGB) durch.

In Notfallsituationen, wie bei einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung, greifen wir vermittelnd und deeskalierend ein. Wir beurteilen die Situation kritisch und bieten, wenn es gemäss unserer Einschätzung notwendig ist, die Polizei und / oder die notfallpsychiatrische Fachperson auf.

9. Aussenkontakte

Im Rahmen des individuellen Förderplans unterstützt und begleitet die interne Bezugsperson die Bewohner und Bewohnerinnen beim Aufbau und der Vertiefung von Aussenbeziehungen. Dazu bieten auch das hauseigene, öffentliche Restaurant und der Garten eine Möglichkeit, Aussenkontakte zu pflegen.

Wie bereits unter Punkt 4.2. erwähnt, ist bei der Wiedereingliederung die Mitarbeit von externen Bezugs- und Fachpersonen eine wesentliche Komponente. Das Ländli Züri pflegt zudem einen regelmässigen Informationsaustausch mit Institutionen, welche eine ähnliche Zielsetzung haben und ist Mitglied der Verbände Curaviva und INSOS.

10. Personal

10.1. Fachliche Qualifikation

Die Mitarbeitenden des interdisziplinären Betreuungsteams werden nach fachlichen und persönlichen Qualifikationen ausgewählt. Wir erwarten eine Ausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich. Gemäss kantonalen Richtlinien sind unsere Mitarbeitenden dazu verpflichtet, einen Strafregisterauszug und eine Erklärung abzugeben, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren läuft, bzw. Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens zu geben. Alle Mitarbeitende haben einen Stellenbeschrieb, welcher von der Institutionsleitung und der Bereichsleitung Wohnen definiert wird. In unserer Institution gelten die Grundsätze der partizipativen Personalführung. Wir fördern die persönliche und berufliche Entfaltung unserer Mitarbeitenden. Weiterbildung, Intervision und Supervision sind Bestandteil unserer Personalpolitik. Schulungen in respektbezogenen und missbrauchsverhindernden Arbeitsweisen werden regelmässig durchgeführt.

10.2. Grundhaltung

Die Mitarbeitenden wollen ihr Leben nach dem Evangelium von Jesus Christus gestalten, ohne ihren Glauben den Bewohnenden aufzudrängen. Die Mahlzeiten auf der Wohngruppe werden mit einem Tischgebet begonnen. Der Besuch sämtlicher religiösen Angebote im Haus ist freiwillig.

11. Finanzierung

Die Pensionskosten werden in der Regel durch die IV, in Form von Renten mit entsprechenden Ergänzungsleistungen, Taggeldern, oder durch die Sozialhilfe gedeckt. Zudem erhalten wir für IV-Rentenempfangende mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich Betriebsbeiträge des Kantonalen Sozialamts Zürich. Unsere Wohnplätze sind in die Bedarfsplanung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich aufgenommen.

12. Qualitätssicherung / Datenschutz

Unsere Institution wird vom Kantonalen Sozialamt Zürich auditiert und erfüllt die qualitativen Richtlinien SODK Ost +, Version Zürich. Wir sind nach der interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) anerkannt und in deren Datenbank eingetragen.

Alle Mitarbeitende unterstehen den Richtlinien für die Schweigepflicht gemäss dem Dokument "Regelungen Schweigepflicht". Der Datenschutz wird mit der notwendigen Sorgfalt beachtet.